

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Höhender Berge. Auszug aus der Verkehrsordnung. Schottervergebung]

[urn:nbn:de:bsz:31-252412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252412)

Höhen der badischen Berge

in Meter über Normal-Null

1. Hegau und Hügelland am See.		Hochblauen	1080
Gehrenberg	754	Hohe Flum	535
Heiligenberg	786	Hochfürst	1188
Höchsten	837		
Brand	661	4. Kaiserstuhl.	
Schienenberg	693	Totentopf	557
Höwenegg	812	Neunlindenberg	555
Neuhöwen	867	Eichelspitze	520
Hohenhöwen	846	Katharinenberg	492
Mägdeberg	664		
Hohenstoffeln	844	5. Mittlerer Schwarzwald.	
Hohenkrähen	645	Weißtannenhöhe	1192
Staufen	593	Hochwart	1120
		Kandel	1241
2. Jura vom Rhein bis zur Donau.		Roskopf	937
Küßberg	629	Rappeneck	1046
Kalter Wangen	671	Hochwald	966
Hoher Randen	924	Obereck	1186
Länge	924	Hünereedel	744
Fürstenberg	918		
Heuberg (Straubelewald).	956	6. Nördlicher Schwarzwald.	
		Kniebis	968
3. Südl. Schwarzwald.		Koßbühl	964
Feldberg	1493	Großer Hundskopf	950
Seebuck	1448	Mooswald	877
Schauinsland (Erztafen).	1284	Hornisgründe	1164
Belchen	1414	Badener Höhe	1002
Köhlgarten	1224	Merkur	670
Blauen	1165	Hohloh	988
Herzogenhorn	1415	Teufelsmühle	906
Spieshorn	1349	Mahlberg	611
Gifiboden	1242	Eichelberg	532
Blöckling	1309		
Hochkopf	1263	7. Kraich- und Fünzgauer Hügelland und Odenwald.	
Bärhalde	1318	Michaelsberg	272
Schnepfhalde	1295	Wartberg	375
Sabsberg	1274	Stemsberg	333
Böggberg	1209	Königstuhl	566
Hohe Möhr	983	Räzenbuckel	626

Auszug

aus den Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr auf den Großh. Badischen Staatseisenbahnen.

1. Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehr nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zugs, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zugs erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld bereitgehalten wird.

2. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und wenn die Zugangstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Wer ohne die Absicht mitzureisen in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zuge Platz nimmt, hat den Betrag von 6 Mark zu entrichten.

3. Die Einheitsätze betragen für die Person und das Kilometer:

in Eil- und Personenzügen		in Eilzügen	in Personenzügen
I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	III. Klasse
<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
7,0	4,5	3,0	2,0

für einen Hund 1,5 *ℳ*.

4. Der Schnellzugzuschlag zum Fahrgeld für Eilzüge beträgt:

	in I. und II. Klasse	in III. Klasse
	<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>
I. Zone (1—75 km) . . .	= 0,50	0,25
II. " (76—150 km) . . .	= 1,—	0,50
III. " (über 150 km) . . .	= 2,—	1,—

Vom 18. Oktober 1917 ab wird auf den Strecken der deutschen Eisenbahnen bis auf weiteres bei Benutzung von Schnellzügen zu dem tarifmäßigen Schnellzugfahrpreis (Eilzugfahrpreis mit Schnellzugzuschlag) eine besondere Ergänzungsgebühr erhoben.

Die Ergänzungsgebühr beträgt:

bei einem Fahrpreise bis 5 <i>M</i> = 3 <i>M</i>	über 55 bis 65 <i>M</i>	60 <i>M</i>
über 5 " 10 " = 8 "	" 65 " 75 "	70 "
" 10 " 15 " = 13 "	" 75 " 85 "	80 "
" 15 " 25 " = 20 "	" 85 " 95 "	90 "
" 25 " 35 " = 30 "	" 95 " 105 "	100 "
" 35 " 45 " = 40 "	" 105 " 115 "	110 "
" 45 " 55 " = 50 "	" 115 " 125 "	120 "

und so weiter um je 10 *M* steigend.

Statt des Satzes von 3 *M* bei einem Fahrpreis bis zu 5 *M* werden im Binnenverkehr der badischen Staatsbahnen und der badischen Strecken der Main-Neckarbahn erhoben:

bei einem Fahrpreis bis 3 *M*: 1.50 *M*, über 3 bis 5 *M*: 3,00 *M*.

5. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, werden frei befördert. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre sowie für jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, ist eine Fahrkarte (auch Schnellzugzuschlagkarte und Ergänzungskarte) zum halben Preis zu lösen. Für zwei solcher Kinder kann eine Fahrkarte zum vollen Preis gelöst werden. Jedes Kind, für dessen Beförderung bezahlt wird, hat Anspruch auf einen ganzen Platz.

übersicht

über die Schottervergebung auf den badischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1914—1917.

Jahr	Gesamtmenge cbm	Gesamtkosten <i>M</i>	Harsteinmenge cbm	Harsteinkosten <i>M</i>	Harsteindurchschn. <i>M</i>	Mittelpreis 1 cbm
1914	216 340	741 166,5	133 490	528 597	3,96	342,7
1915	139 770	478 692	84 890	334 283	3,93	342,5
1916	114 245	419 910,5	77 065	314 669,5	4,08	367,5
1917	57 920	251 324	38 990	190 565	4,88	433,9

Jahr	Kalksteinsmenge cbm	Kalksteinkosten <i>M</i>	Kalksteindurchschn. 1 cbm	Feinschottermenge cbm	Feinschotterkosten <i>M</i>	Feinschotter 1 cbm
1914	68 620	176 694,5	257,7	14 230	35 874	253
1915	48 280	127 349,5	264	6 500	17 059	262
1916	34 890	99 431	285	2 290	5 810	254
1917	16 310	51 134	313,5	2 620	9 625	367,3